

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1917**

24 (19.4.1917) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

# Amtliches Verfündigungsblatt

für den Amtsbezirk Durlach.

Nr. 24.

Donnerstag, den 19. April

1917.

**(Nr. 5764.) Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh.**

Vom 19. März 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 827) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Für Getreide aus der Ernte des Jahres 1917 werden die nachstehenden Höchstpreise festgesetzt:

Der Preis für Roggen darf die im § 1 Abs. 1 der Verordnung über Höchstpreise für Brotgetreide vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 820) aufgeführten Preise zuzüglich 50 Mark für die Tonne nicht übersteigen.

Der Höchstpreis für die Tonne Weizen ist 20 Mark höher als der nach Abs. 2 geltende Höchstpreis für Roggen. Spelz (Dinkel, Fesen) sowie Emmer und Einforn gelten als Weizen im Sinne dieser Vorschrift.

Der Preis für die Tonne darf nicht übersteigen bei

Hafer und Gerste . . . . .	270 Mark,
ungeschältem Buchweizen . . . . .	600 Mark,
geschältem Buchweizen . . . . .	800 Mark,
ungeschälter Hirse . . . . .	600 Mark,
geschälter Hirse und Bruchhirse . . . . .	970 Mark.

§ 2.

Der Preis für die Tonne Kartoffeln aus der Ernte des Jahres 1917 darf nicht übersteigen, wenn die Befreiung zwischen dem 1. Juli und dem 14. September 1917 einschließlich erfolgt, 160 Mark, wenn sie später erfolgt, 100 Mark.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle den Preis für die Zeit vom 1. bis 31. Juli 1917 einschließlich bis auf 200 Mark und für die Zeit vom 15. September 1917 ab bis auf 120 Mark erhöhen; sie können den Preis für die Zeit vom 1. August 1917 bis zum 14. September 1917 einschließlich bis auf den vom 15. September 1917 ab geltenden Preis herabsetzen. Die Höchstpreise eines Bezirkes gelten für die in diesem Bezirk erzeugten Kartoffeln.

Für die Abgabe durch den Erzeuger im Kleinverkauf können der Präsident des Kriegsernährungsamts sowie mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle die im Abs. 2 Satz 1 genannten Behörden und Stellen andere Preise festsetzen oder zulassen.

Für die Zeit vom 15. September 1917 ab setzt der Präsident des Kriegsernährungsamts für nicht verlesene Kartoffeln (Fabrikkartoffeln) Abschläge fest.

§ 3.

Der Preis für die Tonne darf nicht übersteigen bei

Futterrüben aus der Ernte des Jahres 1917 . . . . .	55 Mark,
Brühen (Kohlrüben, Bodenkohlrabi, Steckrüben) aus der Ernte des Jahres 1917 . . . . .	85 Mark,
Futtermöhren aus der Ernte des Jahres 1917 . . . . .	50 Mark.

§ 4.

Die in den §§ 1 bis 3 oder auf Grund derselben festgesetzten Höchstpreise gelten für den Verkauf durch den Erzeuger; sie schließen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst ein.

§ 5.

Die in der Verordnung über Delfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl.

S. 842) für Delfrüchte aus der Ernte 1917 festgesetzten Preise für je 100 Kilogramm werden auf volle Mark nach oben abgerundet. Sie betragen hiernach bei

Raps . . . . .	70 Mark,
Rübsen . . . . .	68 Mark,
Federich und Navison . . . . .	47 Mark,
Dotter . . . . .	47 Mark,
Mohn . . . . .	100 Mark,
Leinsamen . . . . .	59 Mark,
Hansamen . . . . .	47 Mark,
Sonnenblumenkernen . . . . .	58 Mark,
Senf Saat . . . . .	59 Mark.

§ 6.

Beim Verlaufe von Schlachtschweinen durch den Viehhalter beträgt der Preis für 50 Kilogramm Lebendgewicht vom 1. Mai 1917 ab bis auf weiteres bei Schweinen im Lebendgewichte von

bis zu 60 Kilogramm . . . . .	59 bis 61 Mark,
über 60 bis 70 Kilogramm . . . . .	57 bis 65 Mark,
über 70 bis 85 Kilogramm . . . . .	67 bis 75 Mark,
über 85 bis 100 Kilogramm . . . . .	72 bis 80 Mark.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts bestimmt, welcher Preis innerhalb dieser Grenzen in den verschiedenen Teilen des Reichs als Höchstpreis zu gelten hat. Er setzt die Höchstpreise für Schweine von über 100 Kilogramm Lebendgewicht und für fette (früher zur Zucht benutzte) Sauen und Eber fest. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können mit Zustimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts Abweichungen von den Preisen für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes vorschreiben. Maßgebend ist der Höchstpreis des Bezirkes, in dem sich die Ware zur Zeit des Vertragsabschlusses befindet.

§ 7.

Beim Verlaufe von Schlachtrindern durch den Viehhalter darf der Preis für 50 Kilogramm Lebendgewicht vom 1. Juli 1917 ab nicht übersteigen bei

1. gering genährten Rindern einschließ-  
lich Fressern (Klasse C) . . . . . 55 Mark,
2. ausgemästeten oder vollfleischigen  
Ochsen und Kühen über 7 Jahre, Bul-  
len über 5 Jahre und angefleischten  
Ochsen, Kühen, Bullen und Färsen  
jedes Alters (Klasse B) im Lebendge-  
wicht von
 

bis zu 5,5 Zentner . . . . .	60 Mark,
über 5,5 bis 7 Zentner . . . . .	68 Mark,
über 7 bis 8,5 Zentner . . . . .	72 Mark,
über 8,5 bis 10 Zentner . . . . .	76 Mark,
über 10 bis 11,5 Zentner . . . . .	80 Mark,
über 11,5 Zentner . . . . .	85 Mark,
3. ausgemästeten oder vollfleischigen  
Ochsen und Kühen bis zu 7 Jahren,  
Bullen bis zu 5 Jahren und Färsen  
(Klasse A) . . . . . 90 Mark.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können mit Zustimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts Abweichungen von den Preisen für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes vorschreiben, das Vieh anderweit in die Klassen und Stufen einordnen und Zuschläge für besonders fettes Vieh zulassen. Maßgebend ist der Höchstpreis des Bezirkes, in dem sich die Ware zur Zeit des Vertragsabschlusses befindet.

§ 8.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts erläßt die näheren Bestimmungen über die Preise; er bestimmt, welche Nebenleistungen in den Preisen eingegriffen sind und welche Vergütungen für Nebenleistungen im Höchst-

falle gewährt werden dürfen. Die Vorschriften im § 2 Abs. 4 der Verordnung über Delfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 842) gelten bis zum Erlaß anderweiter Bestimmungen durch ihn auch für Delfrüchte aus der Ernte des Jahres 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen zulassen. Er kann die Preise, soweit dies zur Sicherung rechtzeitiger Ablieferung erforderlich erscheint, für bestimmte Zeiten erhöhen oder herabsetzen; er kann besondere Bestimmungen über die Preise für den Verkauf zu Saatwecken oder gegen Bezugsheine treffen.

§ 9.

Die in dieser Verordnung sowie die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind, vorbehaltlich der Vorschrift im § 6 Abs. 1, Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 19. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:  
Dr. Helfferich.

**Gemüseversorgung betreffend.**

Nachstehend bringen wir die von der Reichsstelle für Gemüse und Obst in Berlin für das Großherzogtum Baden festgesetzten Richtpreise für Frühgemüse zur Kenntnis. Diese Richtpreise haben nur für die mit Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschlossenen Anbau- und Lieferungsverträge für Frühgemüse Geltung und zwar so lange, bis die zuständigen Preiscommissionen anderweitige Preise beschließen und diese die Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst gefunden haben (§ 5 des Lieferungsvertrags für Frühgemüse).

Sorten	Preis für das Pfund in Pfennigen
Spargel, I. Sorte	60
Spargel, II. Sorte	35
Suppenpargel	20
Rhabarber	10
Erbsen, bis 20. Juni	30
Erbsen, ab 21. Juni	25
Grüne Stangen- und Buschbohnen	25
Wachs- und Perlbohnen	30
Puffbohnen	20
Gelbrüben (längliche) bis 30. Juni	16
" bis 15. Juli	14
" bis 31. Juli	12
" bis 31. August	8
" bis 30. September	7
Mairüben	7
Karotten (runde) bis 30. Juni	20
" bis 15. Juli	18
" bis 31. Juli	16
" bis 31. August	14
" ab 1. September	12
Rohrabi, bis 30. Juni	16
" bis 31. Juli	14
" ab 1. August	12
Weißkraut, bis 15. Juli	11
" bis 31. Juli	10
" bis 15. August	8
" bis 31. August	6
" bis 19. September	4

Karlsruhe, den 5. April 1917.

Großh. Ministerium des Innern.  
von Bodman. Dr. Dittler

**Verordnung.**

(Vom 2. April 1917)

**Den Anbau von Tabak im Jahre 1917 betr.**

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Der Anbau von Tabak ist im Jahre 1917 nur denjenigen Landwirten gestattet, welche im Jahre 1916 Tabak gepflanzt haben und imstande sind, sich und ihre Wirtschaftsangehörigen aus ihrem Betriebe mit Kartoffeln und Brotgetreide selbst zu versorgen und das hierfür erforderliche Saatgut zu ziehen.

Den hiernach zum Anbau von Tabak berechtigten Landwirten ist nicht gestattet, eine größere Fläche mit Tabak anzubauen als von ihnen im Jahre 1916 mit Tabak angebaut war.

§ 2.

Das Bezirksamt kann Ausnahmen zulassen.

§ 3.

Wer diesen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe den 2. April 1917.

Großh. Ministerium des Innern.  
von Bodman.

Die Bürgermeisterämter der Tabakbauenden Gemeinden werden beauftragt, diese Verordnung alsbald mit dem Hinweis ausdrücklich bekannt zu machen, daß der Kommunalverband befugt ist, denjenigen, welche infolge unberechtigten Tabakanbaues die Versorgung mit Brotgetreide und Kartoffeln in Anspruch nehmen müssen, entsprechende Beschränkungen aufzuerlegen.

Durlach, den 10. April 1917.

Großherzogliches Bezirksamt.

**Die Wahl der ärztlichen Sachverständigen des Großh. Oberversicherungsamts Karlsruhe betreffend**

Gemäß § 1686 der RVO hat das Oberversicherungsamt Karlsruhe (Beschlusssammer) als Sachverständige, welche nach Bedarf zugezogen werden sollen, für die Jahre 1917 bis 1920 gewählt:

1. Herrn Geh. Obermedizinalrat Dr. Hauser in Karlsruhe,
2. Herrn Medizinalrat Dr. Gutlich in Karlsruhe als Sachverständige,
3. Herrn Geh. Medizinalrat Dr. Kaiser in Karlsruhe,
4. Herrn Medizinalrat Dr. Eberle in Karlsruhe als deren Stellvertreter.

Karlsruhe, den 31. März 1917.

Großh. Oberversicherungsamt  
Der Direktor: Holzward

**Hafer betreffend.**

Das Großh. Ministerium des Innern hat angeordnet, daß die Kommunalverbände nur noch bei ganz besonders gelagerten Verhältnissen Saatarten zum Bezug von Saathafer aufstellen dürfen.

Durlach, den 13. April 1917.

Großherzogliches Bezirksamt.

Zur Fortführung des Vermessungswerts und Lagerbuchs der Gemarkungen nachfolgender Gemeinden ist Tagfahrt in den Räumen der betreffenden Grundbuchämter bestimmt und zwar für:

Durlach, Freitag, den 20. April, vorm. 9 Uhr,  
Aue, Samstag, den 21. April, vorm. 9 Uhr.

Die Grundeigentümer werden hiervon in Kenntnis gesetzt. Das Verzeichnis der seit der letzten Fortführungstagfahrt eingetretenen, dem Grundbuchamte bekannt gewordenen Veränderungen im Grundeigentum liegt während 1 Woche vor der Tagfahrt zur Einsicht der Beteiligten in den Räumen des Grundbuchamts auf; etwaige Einwendungen gegen die Eintragung dieser Veränderungen im Vermessungswert und Lagerbuch sind in der Tagfahrt vorzutragen.

Anträge der Grundeigentümer auf Anfertigung von Nekurlunden, Teilung von Grundstücken, Grenzfeststellungen und Wiederherstellung schadhafter oder abhanden gekommener Grenzmarken werden in der Tagfahrt entgegengenommen.

Durlach, den 13. April 1917.

Der Gr. Bezirksgeometer.

**Bekanntmachung**

Nr. W. IV. 2000/2. 17. R. R. A.,

**Betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Kunstwolle und Kunstbaumwolle aller Art.**

Vom 1. April 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6<sup>2</sup> der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 615 und 778) und vom 14. September 1916 Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5<sup>2</sup> der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelszwerkes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

**§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.**

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen Kunstwollen und Kunstbaumwollen aller Art einschließlich karbonisierter, auch zusammengesetzt aus gemischten und gewolften wollebenen und halbwollebenen Kunstwollen aus Abfällen der Textilindustrie und in Mischungen untereinander oder mit anderen tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen aller Arten<sup>1</sup>.

**§ 2. Beschlagnahme.**

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus nachstehenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

**§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.**

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, insoweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

**§ 4. Veräußerungserlaubnis.**

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände, soweit es sich

<sup>1</sup> Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. ....
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
4. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

<sup>2</sup> Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

<sup>3</sup> Es wird auf die Bekanntmachung W. IV. 3078/11. 16. R. R. A., betreffend das Reizen von Lumpen (Gadern), vom 23. Januar 1917 verwiesen, nach welcher das Reizen von Lumpen (Gadern) oder neuen Stoffabfällen aller Art im allgemeinen nicht gestattet ist.

um Kunstwolle oder deren Mischungen mit anderen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen handelt, an die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 1-6, und soweit es sich um Kunstbaumwolle oder deren Mischungen mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen handelt, an die Kriegs-Gadern A.-G., Berlin SW 11, Leipziger Straße 76, erlaubt.

Von den Gegenständen, deren Ankauf die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Kriegs-Gadern A.-G. ablehnt, sind innerhalb 2 Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, Muster zu senden. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Gegenstände oder gibt sie frei.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände haben die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 15. Mai 1917 ihre Bestände an die im Abs. 1 bezeichneten Stellen angeboten haben. Über die Übernahmepreise im Falle der Enteignung entscheidet mangels Einigung,

- a) soweit Höchstpreise<sup>4</sup> festgesetzt sind oder werden, gemäß § 2 Abs. 4 des Höchstpreises vom 4. August 1914, die höhere Verwaltungsbehörde;
- b) soweit Höchstpreise für diese Gegenstände nicht festgesetzt sind, das Reichs-Schiedsgericht für Kriegswirtschaft.

**§ 5. Verarbeitungserlaubnis.**

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) der Kriegswollbedarf Akt.-Ges. und der Kriegs-Gadern Akt.-Ges., Berlin, sowie den Personen oder Firmen erlaubt, welchen die Gegenstände von einer der vorgenannten Gesellschaften oder in deren Auftrage zur Verarbeitung geliefert werden.

**§ 6. Ausnahmen von der Beschlagnahme.**

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

- a) alle im § 1 bezeichneten Kunstwollen oder deren Mischungen, welche nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsauslande (nicht Zollausland) eingeführt worden sind;
- b) alle im § 1 bezeichneten Kunstwollen oder Mischungen, hergestellt aus Garn- und Zwirnabfällen, Lumpen und Stoffabfällen, welche nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt worden sind;
- c) alle im § 1 bezeichneten Kunstbaumwollen, welche nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt oder welche aus nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführten Garn- und Zwirnabfällen, Lumpen und Stoffabfällen hergestellt worden sind.

Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Reichsausland im Sinne dieser Bestimmungen.

**§ 7. Meldepflicht und Meldestelle.**

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1), auch soweit sie von der Beschlagnahme nicht betroffen sind, unterliegen der Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person (§ 8) mindestens 100 kg ohne Rücksicht auf Art und Farbe betragen.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Rohstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, mit der Aufschrift „Betrifft Kunstwolle und Kunstbaumwolle“ versehen, zu erstatten.

<sup>4</sup> Es wird auf die Bekanntmachung W. IV. 2500/2. 17. R. R. A., betreffend Höchstpreise für Kunstwolle aller Art, vom 1. April 1917 und auf die Bekanntmachung W. II. 1800/2. 16. R. R. A. über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgarnspinnstoffe vom 1. April 1916 sowie die Nachträge zu der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgarnspinnstoffe W. II. 1800/5. R. R. A., W. II. 1800/9. 16. R. R. A. W. II. 1800/1. 17. R. R. A. verwiesen.

§ 8. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmungen, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 9) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Die nach dem Stichtag (§ 9) eintreffenden, vor dem Stichtag (§ 9) aber schon abgeordneten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 9. Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der bei Beginn des 1. April 1917 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der bei Beginn des ersten Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 15. April 1917, die folgenden Meldungen sind bis zum 15. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 10. Meldebefehine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldebefehinen zu erfolgen, die bei der Bordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, unter Angabe der Bordrucknummer Bst. 1276 b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldebefehine ist mit deutlicher Unterschrift (Firmenstempel) und genauer Adresse zu versehen. Der Meldebefehin darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 11. Lagerbuch und Auskunfterteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 7 und 8) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- und Polizeibehörde ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 12. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht (§§ 7 bis 11) betreffen, sind an das Rohstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten, und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Kunstwolle und Kunstbaumwolle“ zu versehen.

§ 13. Ausnahmen.

Ausnahmen von den Beschlagnahmenvorschriften dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abtei-

lung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten. Die Entscheidung über Ausnahmbewilligungen bezüglich der Bestimmungen über Meldepflicht und Lagerbuchführung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 14. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1917 in Kraft.

Die Bestimmungen betreffend Kunstbaumwolle in § 2 Gruppe 2 A der Bekanntmachung W. M. 57/4. 16. R. N. N. vom 31. Mai 1916 werden gleichzeitig aufgehoben. Karlsruhe, den 1. April 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General:  
Isbert, Generalleutnant.

Grözingen.

Zwangsvollstreckung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Gemarkung Grözingen belegenen, im Grundbuche von Grözingen zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Karl Wilhelm Haas, Tagelöhner in Grözingen, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am

Freitag, den 8. Juni 1917,  
vormittags 9 Uhr,

durch das unterzeichnete Notariat im Rathaus zu Grözingen versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26 Januar 1917 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen die Grundstücke betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden, und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Beschreibung der zu versteigernden Grundstücke:

Lgb. Nr. 1355.	6 a 63 qm Ackerland	Schätzung
	am Grollenberg . . . . .	60 M.
Lgb. Nr. 2944	10 a 08 qm Ackerland	
	am Kegelegrund . . . . .	280 "
Lgb. Nr. 3720	4 a Ackerland auf der	
	alten Reuth . . . . .	40 "
Lgb. Nr. 5108.	4 a 14 qm Ackerland	
	unten am Feldweg . . . . .	200 "
Lgb. Nr. 4479	4 a 75 qm Ackerland	
	mitlere Hirschenhalde . . . . .	100 "
Lgb. Nr. 6547.	3 a 91 qm Wiese	
	Lochwiesen . . . . .	74 "

Durlach, den 10. April 1917.

Großh. Notariat Durlach III als  
Vollstreckungsgericht.